

Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm
Landeshaus – Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4940**

9. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPLaG),
Drucksache 15/3472

Ihr Schreiben vom 1. Juli 2004 - L 215 -

Sehr geehrte Frau Schwalm,

die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. bedankt sich für die Übersendung der Landtagsdrucksache 15/3472 und die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu dem mit Schreiben vom 21. November 2002 - VIII 54 - vom ehemaligen Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vorgelegten Referentenentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes hat die Akademie bereits mit Schreiben vom 5. Februar 2003 Stellung genommen. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass in der nunmehr vorliegenden Landtagsdrucksache 15/3472 die seinerzeit von der Akademie gegebene Anregung, ihr einen ständigen Sitz im Landesplanungsrat einzuräumen, berücksichtigt wurde. In § 13 Abs. 2 Nr. 7 wird ein Vertreter der Akademie für die Ländlichen Räume im Landesplanungsrat festgeschrieben. Den Vorschlag für die Berufung durch den Innenminister gibt die Akademie ab.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung der Akademie in § 13 Abs. 2 Nr. 7 und 13 Abs. 3 Nr. 4 richtig lauten muss: „Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.“

Im übrigen merken wir zum Entwurf folgendes an.

1. Die in § 2 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Zielsetzung, „der kommunalen Selbstverwaltung nur so weit Ziele vor(zu)zugeben, wie dies aus übergeordnetem Interesse erforderlich ist“, wird ausdrücklich begrüßt.

2. Nach § 3 des Entwurfes sind Raumordnungspläne rahmensetzende Leitpläne mit der Wirkung, dass alle öffentlichen Stellen keine Planungen aufstellen oder durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht im Einklang stehen. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift kann hiervon nur in einem besonderen Zielabweichungsverfahren abgewichen werden. Wir halten diese Regelung im Grundsatz für sachgerecht, bitten aber sicherzustellen, dass Zielabweichungsverfahren nicht bei geringfügigen Abweichungen von landesplanerischen Zielsetzungen notwendig sind. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Festsetzungen zur wohnlichen oder zur gewerblichen Nutzung nur um eine geringe Anzahl von Einheiten überschritten werden sollen. Falls eine Aussage hierzu im Gesetz selbst als nicht zweckmäßig erachtet wird, sollte dies aber zumindest in der Begründung deutlich gemacht werden. Insoweit wiederholen wir unseren Hinweis aus der Stellungnahme vom 5. Februar 2003.

3. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfes wird nunmehr eine Beteiligung der Gemeinden „**über die Kreise**“ vorgesehen. Dies weicht von § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Referentenentwurfes aus dem Jahr 2003 ab. Dort war lediglich eine Beteiligung der Gemeinden vorgesehen. In der Landtagsdrucksache ist damit eine Verschlechterung der Stellung der Gemeinden gegenüber den bisherigen Absichten enthalten. Es sollte bei der Formulierung des Referentenentwurfes aus dem Jahre 2003 bleiben.

4. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Raumordnungsplanung wird ausdrücklich begrüßt. In § 6 Abs. 4 des Entwurfes ist als Form der Bekanntmachung eine Veröffentlichung der Auslegung der Planungsunterlagen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorgesehen. Dies erscheint nicht ausreichend bürgernah, weil kaum ein Bürger das Amtsblatt für Schleswig-Holstein bezieht. Es wird vorgeschlagen, die Bekanntmachung ortsüblich durch die jeweiligen kommunalen Körperschaften vorzunehmen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten wären vom Planungsträger zu übernehmen.

5. Die in § 7 der Drucksache vorgesehene Einführung einer Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen wird grundsätzlich begrüßt.

6. Die im § 8 des Entwurfes vorgesehene Aufstellung von Regionalplänen in kommunaler Trägerschaft wird grundsätzlich begrüßt. Als gesetzliche Mitglieder der regionalen Planungsversammlung werden u.a. auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können allenfalls gemäß § 8 Abs. 5 des Entwurfes durch Wahl von weiteren Vertreterinnen und Vertretern durch die jeweiligen Kreistage berücksichtigt werden. Es wird

angeregt sicherzustellen, dass auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der übrigen hauptamtlich verwalteten kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Amtsvorsteher angemessen in der Planungsversammlung vertreten sind. Außerdem sind wir der Meinung, dass auch andere Organisationen, die sich der Entwicklung in Teilräumen des Landes verpflichtet fühlen und dafür Mitverantwortung bereit sind zu übernehmen, in das Verfahren eingebunden werden sollten. Dies wäre z.B. möglich, indem die regionalen Planungsversammlungen Beiräte errichten, in denen entsprechende Organisationen, zu denen auch die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins gehört, mitwirken können.

7. Wir begrüßen die in § 14 vorgesehenen neuen Planungsinstrumentarien, die auf der kommunalen Ebene erlauben, auf gesetzlicher Grundlage Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Die Regelung in § 14 Abs. 1 Ziffer 4 räumt den Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen, die in der Mehrzahl der Fälle von der Akademie für die Ländlichen Räume begleitet worden sind, den Stellenwert ein, der diesem Instrumentarium gebührt. Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass Stadt-Umland-Planungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 nur zwischen zentralen Orten und ihren Nahbereichen möglich sein sollen. Eine Gemeindegrenzen überschreitende kommunale Zusammenarbeit findet in einer Vielzahl von Fällen auch ohne die Beteiligung zentraler Orte statt. Wir verweisen insoweit auf zahlreiche Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf der Grundlage von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Aufgabenübertragungen nach § 5 Abs. 1 der Amtsordnung. Nach unserer Auffassung muss es möglich sein, auch diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch Gebietsentwicklungsplanungen fortzuentwickeln. Wir schlagen vor, Ziffer 3 entsprechend zu fassen. Dabei wäre auch zu prüfen, den Begriff „Stadt-Umland-Planungen“ (wieder) in den Begriff „Gebietsentwicklungsplanungen“ zu ändern.

Für eine mündliche Erörterung unserer Vorschläge stehen wir dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rüdiger von Plüskow
Vorsitzender

gez.

Horst Müller
geschäftsführendes Vorstandsmitglied